

Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs 1772

Bylaws of the Collaborative Research Centre 1772

§1 Definition und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

Der Sonderforschungsbereich (SFB) „Heterostructures of Molecules and 2D Materials“ ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Freien Universität Berlin. An ihm sind Wissenschaftler*innen anderer Universitäten und wissenschaftlicher Institutionen beteiligt. Aufgabe des SFB ist Forschung und Forschungsförderung auf dem Gebiet der Physik der kondensierten Materie, synthetischer, theoretischer und physikalischer Chemie und Materialwissenschaften mit einem Fokus auf molekularen und zweidimensionalen Systemen sowie ihrer Hybridstrukturen. Insbesondere umfasst dies die

- Stimulierung und Koordinierung gemeinsamer Forschungsvorhaben innerhalb und außerhalb des SFB,
- Förderung von Promovierenden und Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen,
- Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (Kolloquien, Seminare, Arbeitstagungen, etc.),
- Einladung auswärtiger Wissenschaftler*innen zum Erfahrungsaustausch und zur Beteiligung an den Forschungsvorhaben.

§2 Organisation des Sonderforschungsbereichs

Der SFB gliedert sich in Projektbereiche (A – C) und Teilprojekte, für die eine oder mehrere Teilprojektleitende zuständig sind. Die Teilprojektleitenden sind verantwortlich für die wissenschaftliche Durchführung der Teilprojekte.

Die Organe des SFB sind:

- der SFB-Rat,
- der Vorstand,
- die Sprecher*in,
- die stellvertretende Sprecher*in,
- das Programmkomitee,
- das Integrierte Graduiertenkolleg (IRTG),
- die Beauftragte für das Forschungsdatenmanagement,
- der Ausschuss zur Förderung der frühen Karrierephase.

§3 Mitgliedschaft im SFB

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im SFB ist die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Sinne der Ziele und Aufgaben des SFB.

- Alle Teilprojektleiter*innen sind Mitglieder des SFB.
- Jede Wissenschaftler*in, deren Forschungstätigkeit aus Mitteln des SFB finanziert wird und deren Vertrag ein Jahr oder länger läuft, sowie Techniker*innen und administrativ oder koordinierend tätige Mitarbeiter*innen, deren Tätigkeit aus Mitteln des SFB finanziert wird und deren Vertrag ein Jahr oder länger läuft, sind Mitglied im SFB.

- Jede Wissenschaftler*in, die im Rahmen der universitären Grundausstattung oder finanziert durch Dritte im SFB mitarbeitet, ist Mitglied im SFB. Die Teilprojektleitenden teilen der Sprecher*in mit, welche Wissenschaftler*innen in ihrem Teilprojekt mitarbeiten.
- Weitere Wissenschaftler*innen können auf Antrag nach Beschluss des SFB-Rats Mitglied im SFB werden. Leiter*innen von Nachwuchsgruppen wie z.B. Emmy-Noether-Gruppen können ihre Gruppe mit dem SFB assoziieren und agieren dann als Teilprojektleiter*in.

Mitgliedschaft im SFB besteht grundsätzlich nur für die jeweilige Förderperiode. Mitgliedschaft endet beim Ausscheiden aus dem Teilprojekt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft erfolgt ohne besonderes Antragsverfahren, solange die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft führten, noch erfüllt sind.

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecher*in schriftlich anzeigt oder durch einen Beschluss des SFB-Rats mit einfacher 2/3 Mehrheit. Der Beschluss bedarf einer schriftlichen Begründung gegenüber dem betroffenen Mitglied.

Die Mitgliedschaft im SFB gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisungen, finanzielle oder sonstige Unterstützung durch den SFB. Allerdings partizipieren Mitglieder des SFB nach den gleichen Grundsätzen an den zentralen Mitteln des SFB wie für Reisen, Gäste und pauschale Zuweisungen.

§4 Rechte und Pflichten der Teilprojektleitenden

1. Die Teilprojektleiter*innen im SFB sind prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem Vorstand berechtigt.
2. Die Teilprojektleiter*innen sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Teilprojektleiter*innen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
3. Die Teilprojektleiter*innen sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Förderung von Mitgliedern in frühen Karrierephasen, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden, beispielsweise durch die folgende Aussage: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) project-ID 555467911/SFB 1772/TP XX“.
5. Teilprojektleiter*innen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt innerhalb von 2 Monaten vorzulegen. Beendigung des Teilprojekts oder der Teilprojektleitung berührt diese Pflicht nicht.
6. Scheidet eine Teilprojektleiter*in aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzler*in der Freien Universität Berlin. Eine Standortänderung von Geräten über 10.000€ während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§5 Mitglieder und Aufgaben des SFB-Rats

Dem SFB-Rat gehören alle Teilprojektleiter*innen des SFB an. Die wissenschaftliche Koordinator*in nimmt beratend an den Sitzungen des SFB-Rats ohne Stimmrecht teil und führt das Protokoll. Der SFB-Rat kann die Teilnahme von Gästen an den Ratssitzungen gestatten und ihnen Rederecht erteilen.

Vorsitzende des SFB-Rats ist die Sprecher*in, bei Verhinderung deren Stellvertreter*in. Jede Teilprojektleiter*in hat eine Stimme. Eine Person kann nicht gleichzeitig mehrere Stimmen haben. Ist eine Teilprojektleiter*in verhindert, an einer SFB-Ratssitzung teilzunehmen, so kann nach vorheriger schriftlicher Unterrichtung der Sprecher*in eine stimmberechtigte Vertretung aus dem Kreis der SFB-Mitglieder des Teilprojekts entsandt werden.

Der SFB-Rat hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Sprecher*in, der Stellvertreter*in und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b. Wahl der Mitglieder des Programmkomitees auf Vorschlag der Sprecher*in, wobei in der Regel die Vorstandsmitglieder auch Mitglieder des Programmkomitees sind,
- c. Wahl der Beauftragten für Forschungsdatenmanagement,
- d. Bildung von weiteren Ausschüssen (bei Bedarf) und Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreis der SFB-Mitglieder,
- e. Entscheidung über Assoziation neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums sowie zur Beantragung neuer Teilprojekte während der Laufzeit (Nachantrag) und im Finanzierungsantrag der folgenden Förderperiode. Die Aufnahme assoziierter Teilprojekte erfolgt in der Regel, um die Mitwirkung bei der Gestaltung des Finanzierungsantrags der folgenden Förderperiode zu ermöglichen,
- f. Aufnahme von assoziierten Mitgliedern in den SFB,
- g. Erörterung und Entscheidungen zur Projektstruktur und zu den beantragenden Finanzmitteln des Gesamtfinanzierungsantrags,
- h. Entgegennahme des Berichts der Sprecher*in,
- i. Empfehlungen an den Vorstand zum Vergabeverfahren der zentral bewilligten Mittel, zu Gleichstellungsmaßnahmen, zur Graduiertenausbildung, zur Förderung von Mitgliedern in frühen Karrierephasen, zur Durchführung von Veranstaltungen des SFB oder zu anderen Themen, wenn mindestens die Hälfte der Teilprojektleiter*innen einen Besprechungs- oder Entscheidungsbedarf sehen,
- j. Verabschiedung von Konzepten zu dem Management von Forschungsdaten,
- k. Entscheidungen über das Ende der Mitgliedschaft im SFB vor Ablauf der Förderperiode,
- l. Entscheidungen über das Ende eines Teilprojekts im SFB vor Ablauf der Förderperiode,
- m. Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung.

Folgende Aufgaben überträgt der SFB-Rat auf den **Vorstand**:

- n. Koordination des wissenschaftlichen Programms,
- o. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über geringfügige Änderungen am Gesamtfinanzierungsantrag,
- p. Entscheidungen über die Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung und Publikation der

Forschungsergebnisse (bei Entscheidungsbedarf).

Folgende Aufgaben überträgt der SFB-Rat **dem Programmkomitee**:

- q. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Aufsicht über seine Umsetzung,
- r. Bericht über die wissenschaftliche Entwicklung der Projektbereiche,
- s. Entwicklung von Maßnahmen und Konzepten zur strukturellen Weiterentwicklung, zur Weiterentwicklung der Kooperation innerhalb des SFB und zur koordinierten Darstellung des SFB für die interessierte Öffentlichkeit,
- t. Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Gewinnung und Unterstützung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen als Teilprojektleiter*innen,
- u. Vorbereitung der Entscheidung des SFB-Rats über Einbeziehung neuer Teilprojekte während der laufenden Förderperiode oder zur Beantragung neuer Teilprojekte im Finanzierungsantrag der folgenden Förderperiode,
- v. Entscheidung über programmgestaltende bzw. programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während der laufenden Förderperiode, wie z.B. Vorbereitung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojekts, finanzielle Unterstützung der inhaltlichen Neuausrichtung eines Teilprojekts sowie finanzielle Unterstützung von Teilprojekten bei unerwarteten aktuellen Entwicklungen, die den Forschungserfolg des SFB gefährden oder besonders fördern. Die Entscheidung über den Umfang der Finanzierungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.

Folgende Aufgaben überträgt der SFB-Rat dem **Ausschuss zur Förderung der frühen Karrierephase**:

- w. Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Unterstützung von SFB Mitgliedern in frühen Karrierephasen,
- x. Bericht an den Vorstand über die geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung.

Folgende Aufgaben überträgt der SFB-Rat der **Beauftragten für Forschungsdatenmanagement**:

- y. Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Sammlung, Teilung und Veröffentlichung von Forschungsdaten des SFB,
- z. Bericht an den Vorstand über das Forschungsdatenmanagement im SFB.

Sitzungen des SFB-Rats

Der SFB-Rat wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Der SFB-Rat ist auf Antrag von mindestens der Hälfte der Teilprojektleiter*innen einzuberufen. Zur Sitzung des SFB-Rats ist mit einem Vorlauf von sieben Tagen einzuladen. Unterlagen sollen bis zu drei Tagen vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

Der SFB-Rat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilprojektleiter*innen beschlussfähig. Der SFB-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nicht explizit anders bestimmt.

Für alle Belange, die nicht in der SFB Ordnung geregelt sind, folgt der SFB-Rat der Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin. Die Möglichkeit zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung für Sitzungen ist hiervon unberührt und gilt nicht als Änderung der SFB-Ordnung solange sie keine Belange berührt, die in der SFB-Ordnung geregelt sind.

§6 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

1. Der **Vorstand** besteht aus der Sprecher*in, der stellvertretenden Sprecher*in, einer weiteren Teilprojektleiter*in, der Leiter*in des integrierten Graduiertenkollegs und der wissenschaftlichen Koordinator*in (beratend und ohne Stimmrecht). Vorstandssitzungen werden regelmäßig durchgeführt (mindestens vierteljährlich) und von der Sprecher*in einberufen. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich (konsensual).
2. Die Mitglieder werden von der Sprecher*in vorgeschlagen (soweit nicht per Amt Mitglied) und vom SFB-Rat für die Amtszeit von einer Förderperiode gewählt. Der SFB-Rat kann den Vorstand mit absoluter 2/3 Mehrheit abwählen.
3. Neben den vom SFB-Rat übertragenen Aufgaben trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a. Personalfragen,
 - b. Entscheidungen über Mittelbewirtschaftung und Umdispositionsanträgen größeren Umfangs,
 - c. Vorschläge zur Durchführung von Kolloquien, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen,
 - d. Beratungen mit der Hochschulleitung sowie der Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausrüstung, der Förderung von Mitgliedern in frühen Karrierephasen sowie Berufsfragen,
 - e. alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§7 Sprecher*in des SFB

1. Zur Sprecher*in kann gewählt werden, wer eine Professur an der Freien Universität Berlin innehat, zur Stellvertreter*in kann eine Teilprojektleiter*in des SFB gewählt werden. Die Sprecher*in und ihre Stellvertreter*in müssen in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer der beteiligten Institutionen stehen. Sie werden vom SFB-Rat für die Dauer einer Förderperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl der Sprecher*in erfordert eine absolute Mehrheit der Teilprojektleiter*innen und die gleichzeitige Neuwahl einer neuen Sprecher*in (konstruktive Abwahl).

Wenn die Sprecher*in in der Wahrnehmung einzelner oder aller Aufgaben verhindert ist, übernimmt die Stellvertreter*in die entsprechenden Aufgaben.

2. Die Sprecher*in ist Vorsitzende von Vorstand, Programmkomitee und SFB-Rat und vertritt den SFB nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG). Beschlüsse des SFB-Rats sind für die Sprecher*in bindend.
3. Zu den Aufgaben der Sprecher*in gehören neben dem vom SFB-Rat übertragenen Aufgaben
 - a. die Leitung der Geschäftsstelle,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung

- und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,
- c. die Einberufung von Sitzungen des Vorstands, des Programmkomitees und des SFB-Rats,
 - d. die angemessene Information des Vorstands, der Teilprojektleiter*innen sowie der SFB Mitglieder,
 - e. die Sprecher*in richtet den Antrag auf Finanzierung sowie gegebenenfalls den Bericht der letzten Förderperiode des SFB unter Einbeziehung der zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen an die DFG. Der Termin richtet sich nach der Terminsetzung durch die DFG.

§8 Zusammensetzung der weiteren Organe des SFB

1. Dem **Programmkomitee** gehören die Sprecher*in, die stellvertretende Sprecher*in und drei weitere Teilprojektleiter*innen an. Dabei müssen alle Projektbereiche A-C des SFB durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Mindestens ein Mitglied des Programmkomitees soll in einer frühen Karrierephase sein. Die Mitglieder des Programmkomitees werden von der Sprecher*in vorgeschlagen und vom SFB-Rat gewählt. Eine Abwahl des Programmkomitees ist mit absoluter 2/3 Mehrheit möglich.

Das Programmkomitee legt seine Entscheidungen dem SFB-Rat zur Beschlussfassung vor und wird vom Vorstand und der Geschäftsstelle in ihrer Umsetzung unterstützt.

2. Mitglieder des **Integrierten Graduiertenkollegs** (iRTG *mol2Dmat*) sind alle in Projekten des SFB tätigen Promovenden unabhängig davon, ob sie aus der Grundausrüstung, der Ergänzungsausrüstung oder von dritter Seite finanziert werden. Am SFB beteiligte PostDocs können Mitglieder im Graduiertenkolleg werden, indem sie dies gegenüber der Geschäftsstelle erklären. Die Leitung des Graduiertenkollegs übernehmen die Teilprojektleiter*innen enger Abstimmung mit der Koordinator*in des Graduiertenkollegs. Die Mitglieder des Graduiertenkollegs wählen aus ihrem Kreis zwei Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Eine konstruktive Abwahl ist durch einfache Mehrheit möglich wie für die SFB Sprecher*in beschrieben. Die Teilprojektleiter*in arbeitet vertrauensvoll mit den Vertreter*innen zusammen, die gleichzeitig das Graduiertenkolleg im Ausschuss zur Förderung der frühen Karrierephase des SFB vertreten. Das Graduiertenkolleg wird durch die Geschäftsstelle angemessen unterstützt.
3. Der **Ausschuss zur Förderung der frühen Karrierephase** dient der Unterstützung der wissenschaftlichen und beruflichen Entwicklung von Studierenden, Promovierenden und PostDocs im SFB. Er umfasst die beiden Vertreter*innen des Graduiertenkollegs, die Leiter*in des Graduiertenkollegs und zwei PostDocs. Die PostDocs werden mit einfacher Mehrheit auf einer Versammlung der SFB-PostDocs gewählt. Der Ausschuss kann vom SFB-Rat mit absoluter 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.
4. Die **Beauftragte für Forschungsdatenmanagement** wird von der Sprecher*in vorgeschlagen und vom SFB-Rat gewählt. Die Beauftragte setzt die Beschlüsse des SFB-Rats und Vorstands zum Umgang und zur Veröffentlichung von Forschungsdaten des SFB um und berichtet dem Vorstand darüber. Eine konstruktive Abwahl der Beauftragten erfordert eine absolute Mehrheit im SFB-Rat.

§9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des SFB besteht aus der wissenschaftlichen Koordinator*in, der Koordinator*in des Graduiertenkollegs, und einer Verwaltungsangestellten. Die wissenschaftliche Koordinator*in unterstützt die Sprecher*in, die Stellvertreter*in, den Vorstand und das Programmkomitee bei ihren Aufgaben.

§10 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Die Entscheidung über die Vergabe der zentral verwalteten Mittel des Sonderforschungsbereichs, insbesondere über Reisemittel, Gastmittel, Pauschale Mittel, Gleichstellungsmittel und Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit, obliegt dem Vorstand des SFB. Dieser trifft diese Entscheidung unter Berücksichtigung des Diskussionsstands im SFB-Rat sowie der vom SFB-Rat verabschiedeten Grundsätze. Der Vorstand stellt dem integrierten Graduiertenkolleg und dem Ausschuss zur Förderung der frühen Karrierephase ein angemessenes Budget für selbstorganisierte Veranstaltungen und kleinere Projekte zur Verfügung.

1. Reise- und Gastmittel

Der Vorstand entscheidet über den grundlegenden Modus der Vergabe der Reise- und Gastmittel. Der Vorstand entscheidet ferner bei außerordentlichem Bedarf (z.B. finanzielle Unterstützung von Tagungen oder Workshops; mehrmonatige Reisen und Gastaufenthalte). Die administrative Umsetzung erfolgt durch die Sprecher*in.

2. Pauschale Mittel

Über größere Finanzierungsmaßnahmen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms des SFB entscheidet das Programmkomitee in Abstimmung mit dem Vorstand. In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Pauschalen Mittel. Die administrative Umsetzung obliegt der Sprecher*in.

3. Gleichstellungsmittel

Der Vorstand entscheidet über den grundlegenden Modus der Vergabe sowie bei außerordentlichem Bedarf im Einzelfall. Die administrative Umsetzung erfolgt durch die Sprecher*in.

4. Zuweisung von Mitteln

Die für den SFB bewilligten Mittel werden gemäß Finanzierungsplan den beteiligten Institutionen zur Verfügung gestellt. Die Freie Universität Berlin sorgt für die Jahresabrechnung gegenüber der DFG. Die Summe der Anforderungen der Teilprojektleiter*innen darf die bewilligten Mittel nicht übersteigen, es sei denn dies wird vom Vorstand (bis 30 000 EUR der Sprecher*in) genehmigt. Nichtverausgabte Personal- und Investitionsmittel fallen an den SFB zurück. Beim Ausscheiden einer bzw. aller Teilprojektleiter*innen aus dem SFB fallen die noch nicht verbrauchten Mittel an den SFB zurück.

§11 Gültigkeit der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch den SFB-Rat in Kraft.

Der SFB-Rat hat die Ordnung ohne Änderungen am 6. Oktober 2025 angenommen.